

# ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2023.89 vom 20. April 2016

ZH Steuerrekursgericht, 2016-04-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_DB.2023.89](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2023.89)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2023.89 du 20 avril 2016

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2023.89 del 20 aprile 2016

## Regeste

Zustellung uneingeschriebener B-Postsendungen. Beweislast der Veranlagungsbehörde für das Datum der Zustellung uneingeschriebener Sendungen. Wenn der Steuerpflichtige implizit behauptet, die Veranlagungsverfügung frühestens 23 Tage nach deren Erstellungsdatum per B-Post erhalten zu haben, darf diese Darstellung nicht als unglaubwürdig verworfen werden, wenn es - wie vorliegend - keine konkreten Indizien für eine früher erfolgte Zustellung gibt (Bestätigung der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung [B 93.6 Nr. 22 vom 5. Juli 2000]). Rückweisung ins Einspracheverfahren.

## Erwägungen

### E. 2

DB.2023.89

- 11 - f) Diese Erwägungen führen zur teilweisen Gutheissung der Beschwerde und zur Rückweisung der Sache an das kantonale Steueramt zur materiellen Behandlung im Einspracheverfahren.

### E. 3

a) Eine Rückweisung an die Vorinstanz mit offenem Prozessausgang gilt in Bezug auf die Kostenregelung als Obsiegen der rechtsmittelführenden Partei – und zwar unabhängig davon, welche Anträge diese gestellt hat (BGr, 28. April 2014, 2C\_845/2013, E. 3.2 und 3.3; VGr, 20. April 2016, SB.2015.00073, E. 6.1). Die Gerichtskosten sind daher dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG). b) Soweit eine Partei den vorliegenden Entscheid einzig mit Bezug auf die Rückweisung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechten will, ist darauf hinzuweisen, dass dies nur möglich ist, soweit der Entscheid einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken könnte oder die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (§ 19a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG] i.V.m. Art. 93 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [BGG]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.